

(Bewilligungsbehörde).....

Ort/Datum
Telefon
Kennziffer

(Anschrift der Zuwendungsempfängerin oder
des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier:

Ihr Antrag vom

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden und Gemein-
deverbände - ANBest-G
- Baufachliche Nebenbestimmungen (ANBest-Bau)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Antrag (2. Ausfertigung) - EU-spezifische Nebenbestimmungen bei EFRE-Förderung

I.

1
Bewilligung

Auf Ihren vor genannten Antrag bewillige ich Ihnen auf Grundlage der Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie weitere Maßnahmen
des Bodenschutzes vom.....

für die Zeit vom bis

.....

(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe vonEURO (Höchstbetrag)
(in Buchstaben Euro)

2

*) Nichtzutreffendes streichen

Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung deswendungszwecks und deswendungsziels. Als Zweckbindungsfrist sind für Gebäude mindestens 12 Jahre und für bewegliche Gegenstände mindestens 5 Jahre vorzusehen.)

**3
Finanzierungsart und -höhe**

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe vonProzent
(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen
Gesamtausgaben in Höhe von
EURO
als Zuweisung/Zuschuss gewährt.

**4
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben**

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

**5
Bewilligungsrahmen**

Die Bereitstellung der Zuwendung ist wie folgt vorgesehen:

im Haushaltsjahr 20..... EURO
im Haushaltsjahr 20..... EURO
im Haushaltsjahr 20..... EURO
im Haushaltsjahr 20..... EURO
Folgejahre EURO

**6
Auszahlung**

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel auf Grund der Anforderungen nach der Nummer 1.4 ANBest-G bzw. 1.4 ANBest-P ausgezahlt.

Die Anforderungen auf Auszahlung von Teilbeträgen sind an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Im Rahmen der EFRE-Förderung gilt das Ausgabenerstattungsprinzip

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-G / ANBest-P / ANBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1

Der Beginn der Maßnahme und die Beendigung der Maßnahme sind rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

2

Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, hat der Zuwendungsempfänger dies bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres mitzuteilen.

3

Leistungen Dritter (z.B. Leistungen der Ordnungspflichtigen, Verkaufserlöse, nicht nur unwesentliche Wertsteigerungen im Sinne von § 25 Bundes-Bodenschutzgesetz) innerhalb von 10 Jahren nach der Bewilligung sind der Bewilligungsbehörde unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, die Zuwendung ist unter Zugrundelegung dieser Leistungen unaufgefordert anteilig an das Land zurückzuzahlen. Der dem Land zustehende Anteil richtet sich nach Nummer 4.9 der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie weitere Maßnahmen des Bodenschutzes“ vom 13.1.2015, zuletzt geändert am 2. November 2021 (SMBl. NRW. 74).

4

Grundstücksverkäufe innerhalb von 10 Jahren nach Bewilligung sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch für die Teilung des Grundstücks / der Grundstücke oder seine/ihre Vereinigung mit einem anderen Grundstück.

5

Innerhalb von 10 Jahren nach der Bewilligung ist bei Eigentumsübertragung von Grundstücken in Alleineigentümerschaft der Gemeinde der Grundstückswert ohne Sanierungserfordernis (nach der Immobilienwertermittlungsverordnung vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S. 639) in der jeweils geltenden Fassung) zu ermitteln und als Leistungen Dritter von den Gesamtausgaben abzuziehen. Nicht nur unwesentliche Wertsteigerungen im Sinne von § 25 Bundes-Bodenschutzgesetz sind zu berücksichtigen. Die Kosten des Sachverständigengutachtens trägt der Zuwendungsempfänger.

6

Im Hinblick auf einen nach § 25 des Bundes-Bodenschutzgesetzes gegebenenfalls festzusetzenden Wertausgleich besteht die Verpflichtung, mir den Verkehrswert des Grundstückes vor Maßnahmenbeginn sowie die Steigerung des Verkehrswertes durch die geförderte Maßnahme nachzuweisen. Der Nachweis ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises zu erbringen, spätestens aber 2 Jahre nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen (gilt nicht für Ordnungsmaßnahmen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen). Die Kosten des Sachverständigengutachtens trägt der Zuwendungsempfänger.

Im Rahmen der EFRE-Förderung ist der ursprünglich und gegebenenfalls gesteigerte Verkehrswert analog den EU-Zweckbindungsfristen nach spätestens 5 Jahren nachzuweisen.

7

Die Untersuchungsergebnisse, beispielsweise in Form von Gutachten, Untersuchungsberichten einschließlich der Probenahmeprotokolle und Analysenprotokolle, sind zweifach in schriftlicher und in digitaler Form vorzulegen. In dem Sachbericht zum Verwendungsnachweis ist das erzielte Ergebnis den vorgegebenen Zielen der Richtlinie gegenüberzustellen.

8

Bei der zuständigen Bodenschutzbehörde ist die Ersterfassung oder Aktualisierung der im Zusammenhang mit der Bewilligung relevanten Daten des Fachinformationssystems Altlasten und schädliche Bodenveränderungen (FIS AlBo) formlos zu beantragen (Beantragung entfällt bei der Ersterfassung von Daten):

- nach Abschluss der Maßnahme sind alle für eine Aktualisierung erforderlichen Daten in das Fachinformationssystem Altlasten und schädliche Bodenveränderungen (FIS AIBo) zu übermitteln.

9

Bei Zuwendungen zu systematischen, flächendeckenden Erhebungen und Erstbewertungen altlastverdächtiger Flächen, Altlasten, schädlicher Bodenveränderungen und Verdachtsflächen nach Nummer 2.1.1 ist bei der Durchführung der Maßnahme das vom LANUV herausgegebene Arbeitsblatt „Arbeitshilfe für flächendeckende Erhebungen über Altstandorte und Altablagerungen“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die inhaltliche und konzeptionelle Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme soll in Abstimmung mit dem LANUV erfolgen.

oder

Bei Zuwendungen zur Brachflächenerfassung nach Nummer 2.1.2 der Richtlinie ist bei der Durchführung der Maßnahme das vom LANUV herausgegebene Arbeitsblatt „Leitfaden zur Erfassung von Brachflächen in Nordrhein-Westfalen“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die inhaltliche und konzeptionelle Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme soll in Abstimmung mit dem LANUV erfolgen.

oder

Bei Zuwendungen zur Erfassung von Entsiegelungspotenzialen nach Nummer 2.1.3 der Richtlinie ist bei der Durchführung der Maßnahme das vom LANUV herausgegebene Arbeitsblatt „Erfassung von Entsiegelungspotenzialen“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die inhaltliche und konzeptionelle Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme soll in Abstimmung mit dem LANUV erfolgen.

oder

Bei Zuwendungen zu systematischen, flächendeckenden Erhebungen und Erstbewertung altlastverdächtiger Flächen, Altlasten, schädlicher Bodenveränderungen und Verdachtsflächen nach Nummer 2.1.1, zur flächendeckenden Erhebung von Brachflächen nach Nummer 2.1.2 sowie zur Ermittlung von Entsiegelungspotenzialen nach Ziffer 2.1.3 soll die Maßnahme in Abstimmung mit dem LANUV erfolgen.

oder

10

Bei Zuwendungen zur Erstellung von Bodenbelastungskarten (BBK) nach Nummer 2.4.1 der Richtlinie sind dem (LANUV) die folgenden Daten in geeigneter Form zu übermitteln:

- a) Sämtliche punktbezogenen Daten über Stoffgehalte in Böden, die im Rahmen der Erstellung einer digitalen BBK verarbeitet werden. Dabei handelt es sich einerseits um neu erhobene Daten, andererseits aber auch um die Daten, die vom LANUV aus dem FIS StoBo zur Verfügung gestellt und im Rahmen der BBK gegebenenfalls korrigiert und ergänzt wurden. Die Daten sind in der FIS StoBo-Struktur möglichst als MS-Access-Datenbank zu liefern.
- b) Eine Beschreibung der Grundlagendaten, die für die Erstellung der BBK verwendet werden (Metadaten). Diese beinhalten auch die Weitergabe eines Abschlussberichtes.
- c) Das Gutachten und die Dokumentation sind in digitaler Form zu übermitteln.
- d) Die Bearbeitung digitaler Bodenbelastungskarten ist abhängig vom Bearbeitungsgebiet nach den Vorgaben der LANUV-Arbeitshilfen in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

oder

bei Zuwendungen zur Erstellung von Bodenfunktionskarten nach Nummer 2.4.2 der Richtlinie ist die Durchführung der Maßnahme anhand des vom LANUV herausgegebenen Arbeitsblattes durchzuführen. Die inhaltliche und konzeptionelle Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme hat im Einvernehmen mit dem LANUV und dem Geologischen Dienst (GD) zu erfolgen. Nach Fertigstellung sind die Bodenfunktionskarten dem LANUV in geeigneter Form zu übermitteln.

11

Zur Durchführung der Maßnahmen nach Nummer 1.1.1 (Maßnahmen zur Erfassung); 1.1.2 (Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren) und Nummer 1.1.3 (Maßnahmen im Zusammenhang mit kommunalen

Planungen) ist insbesondere bei komplexen Fallgestaltungen die Beauftragung von zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu beachten. Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen nach Nummer 1.1.2 und 1.1.3 ist die Beauftragung von zugelassenen Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich, z.B. wenn die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit anhand praktischer Erfahrungen nachgewiesen wird und die notwendige gerätetechnische Ausstattung vorhanden ist.

12

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Bewilligungsbehörde jeweils einfach in schriftlicher und digitaler Form vorzulegen. In dem Sachbericht zum Verwendungsnachweis ist das erzielte Ergebnis den vorgegebenen Zielen der Anlagen 8 - I des Zuwendungsantrags gegenüberzustellen.

13

Der Sachbericht zum Verwendungsnachweis gemäß Grundmuster 4 zu Nr. 10 VVG und Nr. 7.2 und 7.3 ANBestG sowie zu Nr. 6.4.1 der BAfRl vom 13.1.2015, zuletzt geändert am 2. November 2021 ist nach dem als Anlage beigefügten Musterformblatt unter Angabe der dort genannten Mindestinhalte vorzulegen. Im Einzelfall können auf Anforderung der Bewilligungsbehörde zusätzliche Angaben erforderlich sein.

14

Die Maßnahme ist vom..... bis zum..... durchzuführen

III.

Hinweise

1

Ich weise darauf hin, dass alle Angaben im Antrag, von denen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie weitere Maßnahmen des Bodenschutzes" zu RdErl. vom 13.1.2015, zuletzt geändert am 2. November 2021 (SMBl. NW. 74) die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetz sind (gilt nicht für Gemeinden/GV).

2

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

3

Bei der Festlegung der anrechenbaren Kosten im Rahmen der Ermittlungen des Ingenieur- und Gutachterhonorars für Leistungen nach Nummer 5.4.1.2 sind die anfallenden Deponiegebühren im Regelfall nicht mit einzubeziehen.

4

Ich weise ferner darauf hin, dass für die Maßnahme keine weiteren Zuwendungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), RdErl. des Ministeriums für Bauen Wohnen Stadtentwicklung und Verkehr v. 22.10.2008 (SMBl. NRW .2313), beantragt werden dürfen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

.....

(Unterschrift)